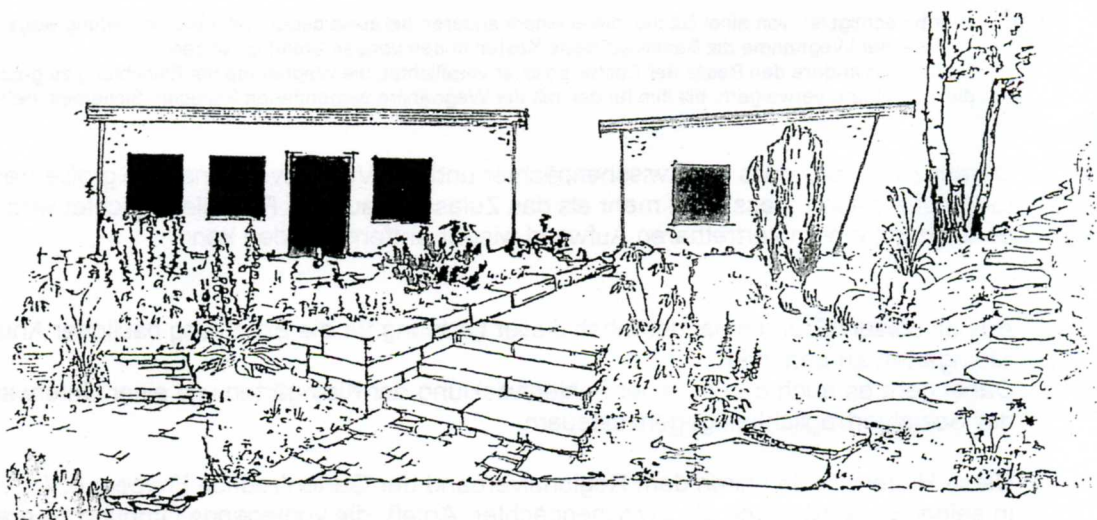
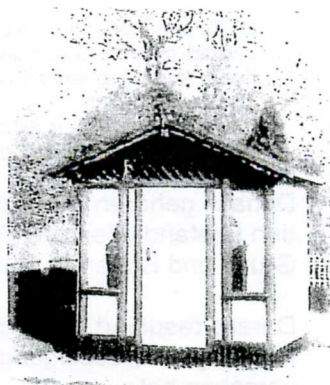
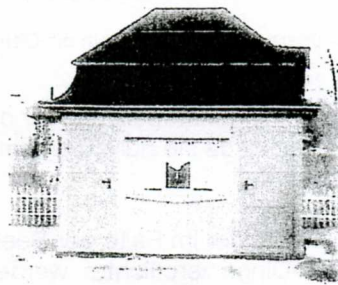
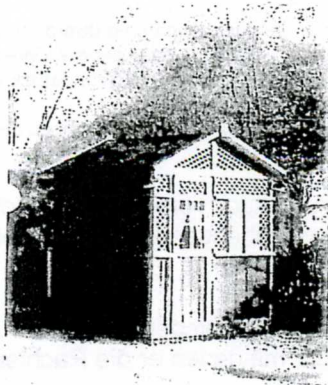


Regionalverband der Gartenfreunde Freiberg e.V.

gnunbO

Ordnung

über die Zustimmung zur Errichtung, Änderung und
Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den
Kleingärten



Bearbeiter:
Konrad Reichelt
Vors. der Gartenanlage „Freies Land“
Freiberg, September 2005

Ordnung

über die Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den Kleingärten

(Im Zusammenhang neuer gesetzlicher Richtlinien, unter anderem mit der Sächsische Bauordnung (Sächs BO) in der Fassung vom 28.05.2004 (Sächs. GVBl. S. 200), in Kraft seit 01.10.2004)

(1) Einleitung

Die Errichtung baulicher Anlagen in Kleingärten ist ein äußerst sensibles Problem, deren Rechtsstatus in § 95 Abs. 1 BGB eindeutig geklärt ist.

§ 96. (Scheinbestandteile)

(1) Zu den Bestandteilen eines Grundstückes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist.

(2) Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.

Danach gehören Einrichtungen, mit denen der Pächter das Grundstück versehen hat, nicht zu den Bestandteilen des Grundstücks, da sie nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden werden.

Daraus resultiert, dass der Kleingärtner im Falle der Beendigung der kleingärtnerischen Nutzung zur Beseitigung all der Dinge verpflichtet werden kann, mit denen er die Pachtsache versehen hat.

Nimmt der Pächter die von ihm angebrachten Einrichtungen weg, bzw. muß er sie wegnehmen, hat er gemäß § 258 BGB den vor der Hinzufügung der Einrichtung bestandenen Zustand wieder herzustellen.

§ 258 (Wegnahmerecht)

Wer berechtigt ist, von einer Sache, die er einem anderen herauszugeben hat, eine Einrichtung wegzunehmen, hat im Falle der Wegnahme die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen.

Erlangt der andere den Besitz der Sache, so ist er verpflichtet, die Wegnahme der Einrichtung zu gestatten; er kann die Gestattung verweigern, bis ihm für den mit der Wegnahme verbundenen Schaden Sicherheit geleistet wird.

Daraus resultiert, dass der Zwischenpächter und der Vereinsvorstand eine große Verantwortung dafür haben, dass nicht mehr als das Zulässige auf den Parzellen errichtet wird und dass es auch mit einem vertretbaren Aufwand wieder entfernt werden kann.

Aus all diesen Gründen ist der Inhalt dieser Ordnung für die Errichtung baulicher Anlagen in Kleingärten zu beachten.

Dabei geht es auch darum, einer Fehlentwicklung der Kleingärten und einer Unterwanderung der Sozialverträglichkeit gegenzusteuern.

Diese Hintergründe waren dem Regionalverband der Gartenfreunde Freiberg e.V., vorrangig in seiner Verantwortung als Zwischenpächter, Anlaß, die vorliegende Ordnung zu erarbeiten und über Mitgliederversammlungsbeschlüsse nach erfolgter Aussprache in Kraft zu setzen.

